



Reglement
Teilliquidation

Gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Grundlage	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Art. 4	Definition von Austritten	3
Art. 5	Erhebliche Verminderung der Belegschaft	3
Art. 6	Restrukturierung	4
Art. 7	Auflösung von Anschlussvereinbarungen	4
Art. 8	Zeitraumen / Stichtag der Teilliquidation	4
Art. 9	Kollektiver und individueller Austritt	4
Art. 10	Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung	4
Art. 11	Anspruch auf freie Mittel, Verteilplan	5
Art. 12	Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	5
Art. 13	Anrechnung eines Fehlbetrags	6
Art. 14	Verzinsung	6
Art. 15	Information und Verfahren	6
Art. 16	Rechtsweg	7
Art. 17	Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Der Stiftungsrat der Ascaro Vorsorgestiftung (nachfolgend: Vorsorgeeinrichtung) erlässt das vorliegende Teilliquidationsreglement gestützt auf Art. 53b und 53d BVG, 18a FZG sowie auf Art. 27g und 27h BVV2.

Art. 2 Gegenstand

¹ Das Teilliquidationsreglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung.

² Bei einer Gesamtliquidation ist das Reglement als Richtlinie heranzuziehen.

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung erfolgt; oder
- b) eine Restrukturierung einer angeschlossenen Unternehmung durchgeführt wird; oder
- c) Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden.

² Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation sind im Falle von Abs. 1 gegeben, wenn die jeweiligen Anforderungen gemäss Art. 5 - Art. 7 erfüllt sind.

³ Liegt der Deckungsgrad im massgebenden Zeitpunkt zwischen 98% und 102% wird auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet.

⁴ Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischen Überlegungen keinen Sinn macht.

⁵ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich über Sachverhalte, die zu einer Teilliquidation führen können, zu informieren und ihr sämtliche für die Durchführung einer Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Definition von Austritten

¹ Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte. Pensionierungen gelten nicht als Austritte.

² Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn:

- der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst und dem Arbeitnehmer keine gleichwertige An-stellung angeboten wird; oder
- der Arbeitnehmer selber kündigt, um einer absehbaren Kündigung durch den Arbeitgeber zu-vorzukommen.

Art. 5 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

¹ Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung liegt vor, wenn

- bei angeschlossenen Unternehmungen mit weniger als 50 aktiv versicherten Personen: 25%,
- bei angeschlossenen Unternehmungen mit mindestens 50 und weniger als 100 aktiv versicherten Personen: 20%,
- bei angeschlossenen Unternehmungen mit mindestens 100 aktiv versicherten Personen: 10% der aktiven Versicherten

und mindestens 1% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

² Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massentlassung nach Art. 335d OR erfüllt sind.

Art. 6 Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung einer angeschlossenen Unternehmung liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen mindestens 1% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

² Als Restrukturierung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies mit einem Personalabbau verbunden ist.

Art. 7 Auflösung von Anschlussvereinbarungen

Die Auflösung von Anschlussvereinbarungen hat eine Teilliquidation zur Folge, wenn dadurch mindestens 1% der aktiven Versicherten und Rentner innerhalb eines Kalenderjahres aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheidet und die Anschlussvereinbarungen mindestens zwei Jahre gedauert haben.

Art. 8 Zeitrahmen / Stichtag der Teilliquidation

¹ Der Stichtag der Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder nach dem Auflösungsdatum der Anschlussvereinbarung.

² Massgebend ist der Abbau der Beschäftigten innerhalb eines Geschäftsjahres oder eine Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des Arbeitgebers realisiert. Liegt seitens des Arbeitgebers ein Abbauplan vor, welcher eine Frist für Abbau- oder Restrukturierungsmassnahmen über eine längere oder kürzere Periode vorsieht, endet diese mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung des Unternehmens abgeschlossen ist. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

³ Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem im Abs. 1 definierten Stichtag am nächsten liegt.

Art. 9 Kollektiver und individueller Austritt

¹ Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Gruppe gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² Alle übrigen Austritte im Rahmen einer Teilliquidation gelten als individuelle Austritte.

³ Für kollektive Übertragungen ist ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschliessen.

⁴ Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

Art. 10 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung

¹ Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und einer allfälligen Unterdeckung bilden die versicherungstechnische Bilanz des Experten für berufliche Vorsorge und die von der Revisionsstelle geprüfte Bilanz.

² Für den Fortbestand der Vorsorgeeinrichtung können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang dieser Rückstellungen werden im Falle einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

³ Verändern sich die Aktiven und Passiven der Vorsorgeeinrichtung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5%, so werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 11 Anspruch auf freie Mittel, Verteilplan

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.

² Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in entsprechende versicherungstechnische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freie Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der kollektive Anspruch auf freie Mittel wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden freien Mittel beitragen haben als die verbleibenden.

⁴ Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt zwischen den austretenden und verbleibenden Versicherten im Verhältnis der Summe der Freizügigkeitsleistungen bzw. Vorsorgekapitalien.

⁵ Eingebachte Austrittsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen sowie Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgt sind, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln nominell unberücksichtigt.

⁶ WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die in den letzten zwei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgt sind, werden bei der Berechnung des Anteils an den freien Mitteln nominell hinzugerechnet.

⁷ Besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel, erfolgt die Zuweisung auf die austretenden Versicherten proportional zu den Freizügigkeitsleistungen bzw. Vorsorgekapitalien.

Art. 12 Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die vorhandenen versicherungstechnischen Rückstellungen, sofern und soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

² Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch auf die vorhandenen Wertschwankungsreserven. Der Anspruch entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- bzw. Vorsorgekapital. Art. 11 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäss.

³ Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beitragen haben als die verbleibenden.

⁴ Ein kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 13 Anrechnung eines Fehlbetrags

¹ Bei einer gemäss Anhang zum Art. 44 Abs. 1 BVV2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Austrittsleistungen angerechnet.

² Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen (soweit diese für den Einkauf nicht benötigt werden) und anschliessend den Austrittsleistungen und dem Vorsorgekapital der Rentner angerechnet.

³ Das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf nicht geschmälert werden.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Vorsorgeeinrichtung mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

⁵ Wurden die ungekürzten Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Anteil zurückerstattet werden.

Art. 14 Verzinsung

¹ Die individuellen oder kollektiven Ansprüche auf freie Mittel sowie die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst.

² Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht der Vorsorgeeinrichtung ein. Der Verzugszins bemisst sich nach Art. 7 FZV.

³ Die Austrittsleistungen und die Vorsorgekapitalien der austretenden Destinatäre werden ab Fälligkeit entsprechend dem FZG-Zinssatz verzinst.

Art. 15 Information und Verfahren

¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationsverfahrens festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Es hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 8 festzulegen.

² Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- den Stichtag,
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil bzw. den versicherungstechnischen Fehlbetrag,
- die notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. Wertschwankungsreserven,
- den Verteilplan
- ob auf die Durchführung einer Teilliquidation gemäss Art. 3 Abs. 3 oder 4 verzichtet wird,

fest.

³ Der Stiftungsrat hat die Aufsichtsbehörde, die Revisionstelle sowie den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

⁴ Der Stiftungsrat informiert die Destinatäre in geeigneter Form über die Teilliquidation und gewährt Ihnen die Möglichkeit, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen gemäss Art. 53d Abs. 5 BVG Einsicht zu nehmen.

Art. 16 Rechtsweg

¹ Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tätigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan schriftlich und begründet eine Einsprache zu erheben. Einsprachen sind vom Stiftungsrat zu behandeln und schriftlich zu beantworten.

² Die Destinatäre haben das Recht, während 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids des Stiftungsrats die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

³ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden.

⁴ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt,
- eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Einspracheentscheids keine Überprüfungsbegehren eingegangen sind,
- ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn
- einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

⁵ Die Revisionsstelle der Vorsorgeeinrichtung bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Die Bestätigung wird im Anhang zur Jahresrechnung publiziert.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 17. September 2020 verabschiedet und tritt unter Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement vom 1. Juni 2009.

² Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

³ Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen und allen Destinatären zur Kenntnis zu bringen.

Bern, 17. September 2020

Ascaro Vorsorgestiftung



Roland Frey
Präsident des Stiftungsrates



Willy Guntern
Geschäftsführer

